

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BMJ – Strafrecht
team.s@bmj.gv.at

Chiara Kastrun, LL.M. – Abt. I.5
Dr. Janine Prantl, LL.M., BA – Abt. I.6
Sachbearbeiterinnen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Kopie an:
Parlament
[Via ELAK-Schnittstelle](#)

Geschäftszahl: 2026-0.541.488

Ihr Zeichen: 2026-0.484.771

Begutachtung; BMJ; Strafrechtsänderungsgesetz 2026; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) begrüßt insbesondere die geplante Änderung bzw. Einführung der §§ 64 Abs. 1, 90 Abs. 4, 104a Abs. 3, 104b, 110a, 110b, 110c und 321f des Strafgesetzbuches.

Darüber hinaus beehrt sich das BMEIA, zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) wie folgt Stellung zu nehmen.

Zur Umsetzung des Art. 4 Abs. 3 lit. b der RL 2011/36/EU idF der RL (EU) 2024/1712:

In der umzusetzenden RL wird neben Bildern und Videos auf die Verbreitung von „ähnlichem Material“ abgestellt. „Ähnliches Material“ wird im neuen § 33 Abs. 4 StGB mit „vergleichbare bearbeitete Bildaufnahme oder vergleichbares künstlich erstelltes Material“ umgesetzt. Diese Umsetzung erscheint im Vergleich zum RL-Text einschränkend. Eine nähere Prüfung und etwaige Anpassung an den RL-Text wird angeregt, um Umsetzungslücken zu vermeiden.

Zur Umsetzung des Art. 18a der RL 2011/36/EU idF der RL (EU) 2024/1712:

Die Erläuterungen stellen klar, dass sich das erhöhte Vorsatzerfordernis der Wissentlichkeit – entsprechend der umzusetzenden RL-Bestimmung – nur auf den Status als Opfer von Menschenhandel bezieht. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext geht hingegen nicht eindeutig hervor, dass für alle anderen Tatbestandsmerkmale bedingter Vorsatz genügt. Eine klarere Formulierung wäre im Sinne der RL-konformen Umsetzung sowie aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert.

Wien, am 29. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt